

1306



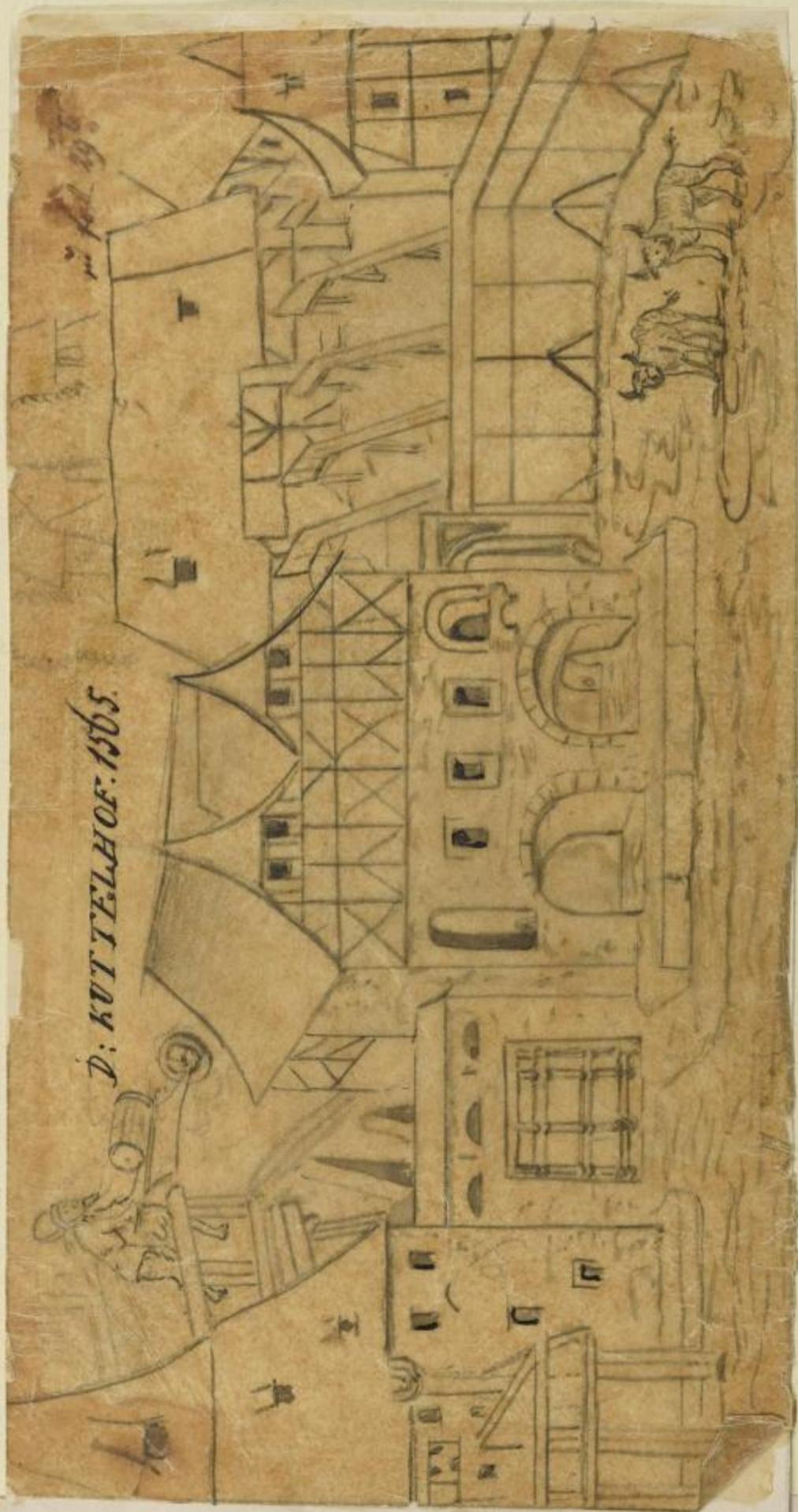
58
Sinnach Wir Bürger=
Meister und Rathmanne
der Stadt Görlich, wahrneh=
men müssen, was massen einige Wir-

the auf denen uns und gemeiner Stadt gehörigen
Dorffschafften, in die gleichfalls Uns und gemeiner
Stadt gehörige Mühlen, an welche sie mit ihrem
Back-Getrayde zum Mahlen gewiesen sind, Zeithe-
ro so viel, als vermuthlich zu ihrer Haushaltung nö-
thig gewesen, nicht gebracht haben; Als werden alle
und iede Unterthanen auf denen Uns und gemeiner
Stadt gehörigen Dorffschafften vermittelst gegenwär-
tigen gedruckten Patents nochmahls ernstlich vermah-
net und bedeutet, bey Vermeidung unausbleiblicher
nachdrücklichen Straffe das zu ihrer Haushaltung nö-
thige Back-Getrayde in denen Uns und gemeiner
Stadt gehörigen Mühlen, an welche sie gewiesen sind,
mahlen zu lassen, und auswärtiger Mühlen sich gänz-
lich zuenthalten, allermassen Wir denn Krafft dieses
sämtliche Schulken und Gerichten, nicht minder un-
sere Förster und Bedienten hierdurch anweisen, daß sie,
damit Unserer Verordnung nachgelebet werde, fleis-
sige Aufsicht führen, und diejenigen welche ihr Ge-
trayde in andern Mühlen zu mahlen, sich unterste-



hen möchten, mit Getrayde oder Mehle, wenn solches unter Unserer Gerichtsbarkeit angetroffen wird, anhalten, in die Gerichten bringen, und bey uns anzeigen, und dargegen eine Ergöcklichkeit, bey verspürter gefliessendlicher Nachlässigkeit aber auch gleichfalls Verantwortung und nach Befinden Bestrafung zu erwarten haben sollen. Zu mehren Urkund ist vorstehendes gedrucktes Patent welches in allen Gerichten zu affigiren, unter Unserm und gemeiner Stadt grössern Insiegel ausgefertigt worden. So geschehen Görlitz, den 10. Octobr. 1741.

Johann Wilhelm
Görlitz



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7